

70 Jahre Grundgesetz: Ohne Kinderrechte nicht in bester Verfassung

Zum 70. Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes am 23. Mai 2019 forderte der Kinderschutzbund (DKSB), dass die Kinderrechte in vollem Umfang in die Verfassung aufgenommen werden.

DKSB-Präsident Heinz Hilgers will sich in den nächsten Monaten für die Kinderrechte besonders stark machen: „Wenn Kinder und ihre Rechte fehlen, dann kommen Kinder lediglich als Rechtsobjekte und nicht als Rechtssubjekte in der Verfassung vor. Wenn die Verfassung die Seele unserer Demokratie ist, dann ist diese Seele ohne die Rechte der Kinder nicht komplett.“

Der Kinderschutzbund fordert, dass bei einer Grundgesetzänderung sämtliche Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte sowie der Vorrang des Kindeswohls festgeschrieben werden – so wie in der UN-Kinderrechtskonvention vorgesehen. Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) hat am 17. Mai 2019 in Weimar mit 16:0 Stimmen den Beschluss gefasst, die rechtliche Position von Kindern zu stärken und sich einstimmig für eine Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz ausgesprochen. Der DKSB wertet

diesen Beschluss als ein ganz starkes Signal – auch an die Justizministerkonferenz und an die Arbeitsgruppe von Bund und Ländern, die bis Herbst 2019 einen konkreten Formulierungsvorschlag vorlegen will.

Dazu Heinz Hilgers: „Indem wir die Kinderrechte im Grundgesetz festschreiben, stärken wir die Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen. Politik und Verwaltung müssten dann bei allen Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche betreffen, prüfen, ob deren Interessen ausreichend berücksichtigt wurden und ihre Rechte gewahrt sind.“

Der Kinderschutzbund hat sich in diesem Jahr zum Ziel gesetzt, mit vielfältigen Aktionen speziell die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen stärker bekannt zu machen und zu fördern. Der Verband spricht sich deshalb auch für eine Absenkung des Wahlalters auf 14 Jahre aus.



Ingrid Klimke, Olympiasiegerin und Schirmfrau des DKSB Münster

„Wir müssen Kindern die bestmöglichen Bedingungen für ihr Aufwachsen zur Verfügung stellen. Auch als Mutter von zwei Töchtern liegt mir eine unbeschwerte Kindheit für alle sehr am Herzen.“

Der Kinderschutzbund Münster leistet hierzu einen wichtigen Beitrag. Seine Kinderschutzarbeit ist einfach klasse und wertvoll.“

Foto: Julia Rau

Liebe Leserinnen und Leser,

das Entsetzen über die neuesten Fälle von sexualisierter Gewalt an Kindern in Münster, auch im Kontext von Sport, gibt mir Anlass, den Gegenstand näher zu beleuchten. Es scheint so, als ob das Bekanntwerden von Fällen im Kontext Sexualisierter Gewalt immer noch so große Ängste auslöst, dass die Auseinandersetzung mit diesem Thema vielfach gescheut wird.

Nach den Vorfällen rechnete unsere Beratungsstelle mit vermehrten Nachfragen der Presse und von Sportvereinen zu möglichen Schutzkonzepten und Präventionsmaßnahmen. Doch diese blieben weitestgehend aus. Das lässt sich vielleicht mit einem Ohnmachtsgefühl erklären. Einem Menschen im nahen Umfeld wurde so viel Vertrauen entgegengebracht und dann kam es zu missbräuchlichem Verhalten. Es ist menschlich, solch belastende Themen von sich fern zu halten und ihnen ausweichen zu wollen.

Das Motto muss „Vorbeugen und Aufklären, Hinsehen und Handeln!“ heißen. Dazu bedarf es einer Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher. Betroffene brauchen Menschen, denen sie sich anvertrauen können. Kinder und Jugendliche haben das Recht, vor sexualisierter Gewalt geschützt zu werden. Und nicht erst, wenn es bereits einen Vorfall gab! Immer mehr Vereine und Schulen machen sich auf den Weg, Schutzkonzepte zu implementieren. Gern beraten wir auch Sie diesbezüglich! Ihr



Christoph Heidbreder
1. Vorsitzender



Vortrag bei „Kinderkram(?): Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beratung

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Kinderkram(?)“ unserer Beratungsstelle war am 15. Mai Frau Prof. Dr. Brigitta Goldberg, Professorin an der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (Bochum), im Vortragssaal der Bezirksregierung am Domplatz zu Gast. Vor rund 40 Fachkräften aus Beratungsstellen, Schulen und Jugendzentren referierte sie in informativer und auch ermutigender Weise über den Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen.

Die Sozialarbeiterin und Juristin gab zu Beginn einen allgemeinen Überblick über Kinderrechte und deren Stellenwert im Rechtssystem. Dabei sprach sie sich deutlich für eine Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung aus. Dies ist juristisch nach wie vor umstritten, die Bundesregierung hat sich jedoch vorgenommen, in der laufenden Legislaturperiode eine entsprechende Grundgesetzänderung zu verwirklichen.

Wurden Kinder früher noch als unfertige Erwachsene und als Eigentum der Eltern gesehen, so haben sie mittlerweile den Status einer eigenständigen Persönlichkeit mit Subjektstellung und damit zunehmend auch eigene Rechte. Kinderrechte sind bislang allerdings nicht explizit in der Verfassung verankert. Die UN-Kinderrechtskonvention gilt zwar seit 1992 bzw. uneingeschränkt seit 2010, hat juristisch aber nur einen nachgeordneten Status. Es gibt verschiedene Grundrechte, die auch für Kinder gelten wie beispielsweise die Menschenwürde oder körperliche Unversehrtheit. Kinder können diese Rechte jedoch nicht selber geltend machen, sondern sind dabei auf ihre Eltern angewiesen.

In Deutschland ist – geschichtlich begründet durch die Erfahrungen im Nationalsozialismus – ein starkes Elternrecht formuliert, das die Familie vor Eingriffen des Staates schützen soll (Art. 6 GG). Daraus resultiert auch, dass Eltern ein umfassendes Informationsrecht über alle Belange ihres Kindes haben. Die Eingriffsschwelle ins Elternrecht ist somit sehr hoch angelegt und setzt letztlich eine gravierende Kindeswohlgefährdung voraus.

Wie verhält es sich nun mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Beratung von Kindern und Jugendlichen? Es gibt viele verschiedene Anlässe für die Beratung Minderjähriger und oftmals leiten Eltern selbst diese Unterstützung in die Wege oder sind zumindest darüber informiert. Dann ist die Sache relativ einfach. Doch nicht selten suchen Kinder oder Jugendliche von sich aus Beratung und wollen nicht, dass die Eltern darüber informiert werden. Beispielsweise, weil sie kein ausreichendes Vertrauen zu ihnen haben oder weil sie negative Sanktionen befürchten. Dürfen Fachkräfte diesem Wunsch dann nachkommen?



Referentin Prof. Dr. Brigitta Goldberg
Foto: DSKB Münster

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ist explizit ein grundsätzlicher Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen formuliert. In sogenannten „Not- und Konfliktsituationen“ besteht dieser auch ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten, sofern durch deren Information der Beratungszweck vereitelt würde. Frau Prof. Goldberg machte nun deutlich, dass diese Situationen jedoch nicht eindeutig definiert sind, so dass es unterschiedliche Auslegungen gibt: In der engen Auslegung wird darunter eine akute Kindeswohlgefährdung mit hochwahrscheinlicher Schädigung des Kindes/Jugendlichen gesehen – in der weiten Auslegung reichen bereits ein erheblich gestörtes Vertrauensverhältnis zu den Eltern sowie negative Auswirkungen auf die Entwicklung und Befindlichkeit der Ratsuchenden.

Vertrauen ist die Grundlage in der Beratungsarbeit von Kinder und Jugendlichen.

In der Praxis, so Goldberg, hat sich mittlerweile die weite Auslegung durchgesetzt. Entscheidend ist demnach das subjektive Empfinden der Ratsuchenden von Not und Konflikthaftigkeit. Somit haben Kinder und Jugendliche auch außerhalb einer akuten Gefährdungssituation die Möglichkeit, sich ohne Einverständnis ihrer Eltern von psychosozialen Fachkräften beraten zu lassen!

Gleichwohl lässt sich daraus kein generelles Schweigerecht der Berater*innen gegenüber Eltern ableiten – dies wäre auch fachlich in den meisten Fällen gar nicht angezeigt. Vielmehr braucht es stets eine fachlich fundierte Einzelfallentscheidung, in der zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Minderjährigen und dem Sorgerecht und Informationsrecht der Eltern abgewogen werden muss. Frau Prof. Goldberg bestärkte dabei die Fachkräfte, Kinder und Jugendliche zum Reden zu ermutigen, sie ernst zu nehmen, zu beteiligen und mit ihnen nach guten Lösungswegen für Probleme und Belastungen zu suchen – in den allermeisten Fällen letztlich mit den Eltern zusammen und nicht gegen sie!

Für die Praxis bedeutet das somit, dass Berater*innen sich erst einmal Zeit für das vertrauliche Gespräch, das Kennenlernen und den Vertrauensaufbau mit dem Kind oder Jugendlichen nehmen können, um überhaupt eine Einschätzung der Situation vornehmen zu können. Erst dann ist zu entscheiden, ob es tatsächlich gerechtfertigt ist, die Eltern nicht zu informieren. Wichtig ist somit, dies mit den minderjährigen Ratsuchenden zu Beginn auch entsprechend transparent zu besprechen und sie in die Entscheidungsfindung aktiv einzubeziehen!

Christoph Knack, Beratungsstelle

DKSB macht Ferien

In den Sommerferien ist unsere Geschäftsstelle in der Zeit vom 5. bis 16. August geschlossen.
Vom 15. Juli bis 2. August sowie vom 19. bis 23. August ist sie montags und freitags nicht besetzt.

Aktuelles

Neu: Koordinatorin und Öffnungszeiten

Seit dem 1. März ist Bärbel Bosse-Grube Koordinatorin unserer Geschäftsstelle. Sie ist Ihre erste Ansprechpartnerin für alle Anliegen, Anfragen und Mitteilungen, die Sie an unsere Geschäftsstelle oder Beratungsstelle richten möchten. Zudem ist sie zuständig für unseren Autokindersitz-Verleih, die Ausgabe von Informationsmaterialien und vielem mehr.



Unser neue Koordinatorin:
Bärbel Bosse-Grube
Foto: Privat

Wir freuen uns über die erweiterten Öffnungszeiten unserer Geschäftsstelle:
Mo bis Fr 9:30 – 12 Uhr sowie Di: 16 – 18 Uhr
Sofortsprechstunde der Fachberatungsstelle: Di: 16 – 18 Uhr und Do: 9:30 – 11 Uhr

Gemeinsam: Veranstaltung mit dem Franz-Hitze-Haus

In Kooperation mit dem Kinderschutzbund veranstaltete die Münsteraner Akademie Franz-Hitze-Haus am 22. Mai das Abendforum „NUR NOCH DIESES LEVEL... Medienkonsum, Spielsucht und Kinderschutz“. Mittlerweile weist jeder 20. Jugendliche ein erhöhtes Risiko auf, eine Internetsucht zu entwickeln. Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat im Jahr 2018 exzessives Computer- oder Videospiele als Krankheit anerkannt („Gaming Disorder“).
Nähere Infos: www.franz-hitze-haus.de/tagungsrueckblick/

Leezen-Fahrt: Spenden für den DKSB Münster

Im Rahmen der 72-Stunden-Aktion des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und der Abteilung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene des



Am Stand der Kolpingjugend informierten sich unser 1. Vorsitzender Christoph Heidebreder (3.v.l.) und unser Geschäftsführer Dieter Kaiser (5.v.l.) bei der Referentin der Kolpingsfamilie Münster-Zentral, Theresa Niebler (4.v.l.) und dem Team über die Spendenaktion.
Foto: Kolpingjugend

Bistums Münster hat die Kolpingjugend Münster-Zentral am 25. und 26. Mai eine Leezen-Spendenfahrt auf der Promenade in Münster zugunsten unseres Vereins durchgeführt. Im Vorfeld der tollen Aktion hatte die Kolpingjugend Sponsoren gewonnen, die für jeden der über 800 gefahrenen Kilometer eine Spende für den Kinderschutzbund Münster zugesagt hatten.

Parallel zur Fahrradfahrt auf der Promenade informierten die Aktiven der Kolpingjugend an ihrem Aktionsstand auf dem Martinikirchhof Pasant*innen über die Aktion und die

Kinderschutzarbeit des DKSB Münster. Dabei wurden weitere Spenden für uns gesammelt. Wir danken der Kolpingjugend ganz herzlich für ihre Unterstützung!

Was – Wo – Wann

Neuer Name - neues Logo

Auf den bundesweiten Kinderschutztagen in Berlin hat sich unser Verband umbenannt in „Der Kinderschutzbund“, abgekürzt DKSB. Umgangssprachlich wurde seit längerem die Bezeichnung „Der Kinderschutzbund“ im Verband genutzt, denn diese Bezeichnung bildet das Anliegen des Verbandes, sich für alle Kinder einzusetzen, eindeutiger ab.

Somit ist die Namensänderung gelebte Anerkennung gesellschaftlicher Entwicklungen und verdeutlicht, dass der Verband das Kind in den Mittelpunkt seines Engagements stellt unabhängig von Herkunft und Nationalität.

Der Kinderschutzbund hat ab sofort auch ein neues Logo, das wir in Zukunft in unseren Publikationen etc. verwenden werden (siehe Titel).

Spielfest im Südpark

Nachdem es im letzten Jahr witterungsbedingt abgesagt werden musste, soll in diesem Jahr anlässlich des Weltkindertages am Sonntag, 22. September, in der Zeit von 14-18 Uhr wieder ein Spielfest im Südpark (Hammer Straße/Ecke Dahlweg) stattfinden.

Zu einem erlebnisreichen Nachmittag laden wir Sie zusammen mit dem Kinderbüro des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster sehr herzlich ein. An Infoständen, auf der Bühne und drum herum ist allerlei los: Spielen und Toben, Tanz und Musik.

Es treten auf: ein Jongleur, ein Zauberer, ein „JEKISS“-Kinderchor und eine Kindertanzgruppe. Mit dabei sind auch viele weitere Vereine und Gruppen, die sich für Kinder und Jugendliche in unserer Stadt engagieren. Roter Faden der Veranstaltung sind wie gewohnt die Kinderrechte.



Kinder und Jugendliche haben Recht auf Mitgestaltung der Zukunft! DKSB fordert daher: Beteiligungsrechte endlich umsetzen

Wir leben auf Kosten der jungen Generation. Darauf machen uns seit Monaten Schüler*innen energisch und lautstark aufmerksam. Sie fordern jeden Freitag, dass wir alles tun, um den Klimaschutz endlich ernst zu nehmen. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Zukunft. Sie nehmen daher ihre Rechte auf Beteiligung (Artikel 12 UN-KRK) und freie Meinungsäußerung (Artikel 13 UN-KRK), auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Artikel 15 UN-KRK) aktiv wahr.

Politisches Engagement von Kindern und Jugendlichen ist nicht neu, es wurde bisher nur wenig beachtet und anerkannt. Seitdem so viele junge Menschen jeden Freitag auf die Straße gehen, werden sie als politische Kraft wahrgenommen. Dass diese Proteste während der Schulzeit erfolgen, setzt zwischen Jugendlichen und Erwachsenen, zwischen Schüler*innen und Lehrer*innen einen kontroversen Dialog in Gang, und das ist gut so. Kontroversen sind wichtig und die Abwägung der jeweiligen Güter ist notwendig.

Fridays for Future zeigt uns, dass es jungen Menschen um Generationengerechtigkeit und die Chance auf ein lebenswertes Leben geht. Aber der Generationenvertrag, auf dem unsere Gesellschaft beruht, sieht keine wirkliche und strukturelle Berücksichtigung der Anliegen junger Menschen vor. Das gilt auch beim Wahlrecht. Entgegen einer weit verbreiteten Ansicht existiert keine Ver-

knüpfung zwischen Wahlrecht, Volljährigkeit und straf-/zivilrechtlicher Mündigkeit bzw. Geschäftsfähigkeit. Religionsmündigkeit (§5 RelKErzG) und Strafmündigkeit (§19 StGB/§3 JGG) beginnen bereits mit 14 Jahren, die rechtmäßige Fähigkeit, ein Testament zu verfassen, wird mit 16 Jahren zugestanden (§229 BGB) und ab dem ersten Lebensjahr gilt das Demonstrationsrecht ohne Einschränkungen und ohne spezielle gesetzliche Regelungen.

Aber auch der Beginn einer Berufsausbildung oder der Antritt eines Studiums sind von frühzeitigen Entscheidungen und früher Verantwortungsübernahme für ihr weiteres Leben durch Jungen und Mädchen geprägt. Oft ist damit verbunden die Wahl eines eventuell neuen Wohnsitzes bzw. die völlige Verselbständigung im Alltag. Überhaupt dienen die meisten Altersgrenzen dem Schutz der Kinder und Jugendlichen. Hier jedoch geht es um die Chance, Einfluss zu nehmen. Der Kinderschutzbund setzt sich für das aktive Wahlrecht ab 14 ein.

Die strukturelle Ignoranz gegenüber den Rechten von Kindern und Jugendlichen zeigt sich wie unter der Lupe auch an den erschütternden Fällen sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern wie in Staufen oder Lügde. Das Recht des Kindes auf Beteiligung in Verwaltungsverfahren, in staatsanwaltlichen Ermittlungen sowie in Gerichtsverfahren wird immer noch nicht selbstverständlich umgesetzt. Nur Betei-

ligungsrechte der Kinder und adäquate Versorgungsstrukturen bei erlebter Gewalt gewährleisten eine kindgerechte Justiz.

Damit Kinder und Jugendliche ihre Zukunft erfolgreich mitgestalten und ihr Recht auf Mitsprache in unserer Gesellschaft wahrnehmen können, ist eines von größter Bedeutung: die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz.

Für die konkrete Formulierung des Gesetztextes für eine Verfassungsänderung fordert das Aktionsbündnis Kinderrechte, dem auch der DKSB angehört:

1. Schutzrechte
2. Förderrechte
3. Beteiligungsrechte
4. Vorrang des Kindeswohls.

Diese vier Punkte sind für den DKSB nicht verhandelbar und müssen sich im Grundgesetz wiederfinden.

Impressum

Der Kinderschutzbund, OV Münster e.V.
V.i.S.d.P.G.: Geschäftsführer Dieter Kaiser
Redaktion: Andrea Kuleßä
Nicht alle Artikel spiegeln unbedingt die Meinung der Redaktion wider.

Berliner Platz 33, 48143 Münster
info@kinderschutzbund-muenster.de
www.kinderschutzbund-muenster.de
www.facebook.com/kinderschutzbund.ms
www.twitter.com/DKSB_Muenster
Tel.: 0251 47180, Fax: 0251 511478
Copyright: DKSB OV Münster 2017

Unterstützt von



Forum

**Wir wünschen Ihnen
schöne Sommerferien und
einen hoffentlich
entspannten Sommer!**

Ihr **einblick** Redaktionsteam

Konzept und Layout
www.agenta.de

agenta
werbeagentur

Kontakt

Geschäftsstelle: 0251 47180
Mo - Fr: 9:30 - 12 Uhr und Di: 16 - 18 Uhr
Sofortsprechstunde Fachberatungsstelle:
Di: 16 - 18 Uhr und Do: 9:30 - 11 Uhr
Kinder- und Jugendtelefon: 116 111
Elterntelefon: 0800 111 0550

Spendenkonto:
Sparda-Bank Münster
IBAN DE57 4006 0560 0000 9022 33
BIC GENODEF 1 So8
Sparkasse Münsterland Ost
IBAN DE19 4005 0150 0034 3528 49
BIC WELADED 1 MST